

Verfahrensweise zur Vergabe von Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Bezirk Lichtenberg

Gesetzliche Grundlagen:

- Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Mai 2007
- Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) des Landes Berlin vom 02.02.2010.

Auszug SPAN Nr. 4 - Vergabegrundsätze

(1) Die Vergabestellen entscheiden über die Überlassung von Sportanlagen für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 des Sportförderungsgesetzes geregelte unentgeltliche Nutzung und schließen bei Bedarf mit allen Nutzenden schriftliche Vereinbarungen.

(2) Alle Sportanlagen, die von den Bezirken verwaltet werden, sind von einer zentralen Stelle zu vergeben, die bei der für den Sport zuständigen Abteilung eingerichtet werden sollte.

(3) Für die Vergabe der übrigen Sportanlagen sind die Behörden zuständig, die sie verwalten oder sich die Vergabe vorbehalten haben.

(4) Bei der Vergabe von Sportanlagen ist eine möglichst vollständige Auslastung anzustreben.

(5) Die Nutzung nach Absatz 1 kann in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselverantwortung an die förderungswürdigen Sportorganisationen sichergestellt werden. Die Rechte und Pflichten bei der Übertragung der Schlüsselverantwortung sind durch den Abschluss eines Vertrages zu regeln, der entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Mustervertrag gestaltet werden soll.

(6) Die Sportanlagen sollen es den Nutzenden gemäß Nummer 1 Abs. 3 ermöglichen, ihren sportlichen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb durchzuführen.

(7) Darüber hinaus stehen die Sportanlagen für die freie sportliche Betätigung zur Verfügung.

(8) Die Sportanlagen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Bedürfnisse zu vergeben.

(9) Bei den laufenden Vergaben der Sportanlagen sind im Hinblick auf die Mehrfachnutzung grundsätzlich die Belange der genannten Nutzenden in nachstehender Rangfolge zu beachten:

1. Schulen,
2. Landesleistungszentren und Bundesstützpunkte,
3. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb für den Kinder und Jugendbereich,
4. Hochschulen für ihren studienbezogenen Lehrbetrieb,
5. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb,
6. Volkshochschulen,
7. alle weiteren in Nummer 1 Abs. 3 genannte Nutzende.

Darüber hinaus soll beachtet werden, dass

- a) der notwendige Übungs-, Lehr-, und - Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzender durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzender nicht unangemessen beeinträchtigt wird,
- b) Kinder- und Jugendgruppen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
- c) geschlechterspezifische Erfordernisse berücksichtigt werden,
- d) die Belange des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden,
- e) eine möglichst vollständige Auslastung der überlassenen Sportanlagen gewährleistet erscheint,
- f) die Nutzungszeiten an Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt werden,
- g) unter Einhaltung der vorstehenden Vergabekriterien die Sportanlagen geschlechtergerecht zu vergeben sind.

(10) Die Sportanlagen auf Schulstandorten sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung grundsätzlich montags bis freitags ab 16:00 Uhr, sonnabends ab 13:00 Uhr, sonn- und feiertags sowie innerhalb der gesetzlichen Ferien ganztägig in die laufende Vergabe durch die Vergabestellen mit einbezogen werden und sind dabei in erster Linie den förderungswürdigen Sportorganisationen zur Verfügung zu stellen.

Abweichend von diesem Grundsatz sollen die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für

- a) nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Sportunterricht,
- b) Grund-, Profil- und Leistungskurse Sport der gymnasialen Oberstufe,
- c) Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des angemeldeten Schulsport Wettkampfprogramms notwendig ist,
- d) Schulsportfeste

vorrangig in Anspruch nehmen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass diese Maßnahmen nicht außerhalb der oben genannten Zeiträume durchgeführt werden können. Nutzungszeiten für weitere schulsportliche Aktivitäten können nach Maßgabe freier Kapazitäten von der Vergabestelle bereitgestellt werden, wenn dadurch der Sportbetrieb der förderungswürdigen Sportorganisationen nicht beeinträchtigt wird.

(11) Die übrigen Sportanlagen sind, soweit sie nicht nach den Nummern 8 und 9 zur vorrangigen und eigenverantwortlichen Nutzung vergeben sind, grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr und sonnabends von 8:00 bis 13:00 Uhr vorrangig den Schulen und den Hochschulen für ihren studienbezogenen Lehrbetrieb zu überlassen

(12) Die Nutzungszeiten der Schulen werden unter Berücksichtigung des Absatzes 10 grundsätzlich vor Aufstellung des Nutzungsplans für den jeweiligen Vergabezeitraum (Nummer 5 Abs. 2) festgelegt.

(14) Haftung

Die Nutzenden haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle aus Anlass der Nutzung und für alle aus Verletzung ihrer Pflichten an den Sportanlagen entstandenen Schäden.

Modalitäten / Bearbeitung

- die Vergabe erfolgt schuljahresweise
- wöchentliche Nutzung täglich von 16:00 - 22:00 Uhr,
Wochenende / Feiertage: 8:00 - 22:00 Uhr
- Vereine / Schulen erhalten rechtzeitig vor dem neuem Vergabezeitraum Anschreiben zum „Antrag auf Überlassung der Sportanlage“
- Anträge werden gesichtet und in den Belegungsplan eingearbeitet
- liegt die Anerkennung der Förderungswürdigkeit laut Sportförderungsgesetz vor, ist der Verein von der Entgeltzahlung befreit
- bei auftretenden Terminkollisionen, erfolgen Gespräche mit Verein / Schule unter Einbeziehung des Bezirkssportbundes
- die Belegungspläne erhält der Bezirkssportbund zur Einsichtnahme und Mitsprache
- nach erfolgter Übereinstimmung zwischen Bezirksamt Lichtenberg und Bezirkssportbund erfolgt der Vertragsabschluss oder Erteilung der Genehmigung

⇒ Informationen über freie Kapazitäten erhalten Sie beim Bezirksamt oder beim Bezirkssportbund. ⇐

Nutzungsentgelte:

- | | |
|---|---|
| ➤ Überlassung einer Sporthalle
(ohne Förderungswürdigkeit) | } erfragen Sie bitte beim Fachbereich Sport |
| ➤ Überlassung Sportplatz (Großspielfeld)
(ohne Förderungswürdigkeit) | |
| ➤ Betriebskosten
(Vereine ohne Förderungswürdigkeit,
aber entgeltfreie Überlassung) | 5,00 € / Stunde |
| ➤ Klubraum Scheffelstraße 21 | 17,50 € / Stunde |
| ➤ Klubräume Anton-Saefkow-Halle | 10,00 € / 15,00 € / Stunde |
| ➤ Mehrzweckraum / Verkaufsstand in Sporthallen | je nach Größe, mind. 12,80 € / Tag |
| ➤ Verkaufsstand auf Sportplätzen | je nach Größe, mind. 12,80 € / Tag |